

# RS Vwgh 1982/1/26 0577/80

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.01.1982

## Index

VwGG

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §10 Abs1

AVG §9

VwGG §21 Abs1

VwGG §23 Abs1

VwGG §34 Abs1

## Rechtssatz

Wird im Falle einer fristgebundenen Verfahrenshandlung - wie zB einer VwGH-Beschwerde - erst nach Ablauf der Frist zwischen dem die Verfahrenshandlung Vornehmenden und der Person, für die diese Verfahrenshandlung vorgenommen werden soll (im Beschwerdefall: zwischen dem Rechtsanwalt, der die Beschwerde eingebracht hat, und der Kuratorin der Vollentmündigten), ein Vollmachtsverhältnis begründet (und nicht bloß ein schon früher - nämlich zum Zeitpunkt des Verwaltungshandelns - bestehendes Vollmachtsverhältnis nur nachträglich beurkundet), so vermag dies die Rechtswirksamkeit der Verfahrenshandlung nicht zu begründen (Hinweis E 14.6.1955, VwSlg 3781 A/1955, und vom 10.11.1964, VwSlg 6482 A/1964, B 7.11.1969, 0144/68, E 17.10.1973, 0615/73, und vom 23.10.1978, 0322/77).

## Schlagworte

Handlungsfähigkeit Prozeßfähigkeit Kurator Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Mangel der Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit sowie der Ermächtigung des Einschreiters nachträgliche Vollmachtserteilung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1982:1980000577.X03

## Im RIS seit

23.02.2021

## Zuletzt aktualisiert am

23.02.2021

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)